

*plenitudo potestatis* wird dabei nur in der Beschwerde Ludwigs IX. von 1247 in Frage gestellt, im allgemeinen aber als Selbstverständlichkeit hingenommen.

Ihren Höhepunkt erreichte die von G. untersuchte Entwicklung unter Urban V. am 4. August 1363 mit einer allgemeinen Reservation aller vakanten und vakant werdenden Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer.

Der umfangreiche zweite Teil (S. 95–415) bringt über 1400 Einzelnachweise von Besetzungen aus den Pontifikaten von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Den Hauptanteil stellen italienische Bistümer, daneben spanische, weniger häufig sind deutsche, französische und andere vertreten. Besonders untersucht werden Bestätigungen, Pallienverleihungen, Genehmigungen von Postulationen, Resignationen und Appellationen. Auch Legaten erhielten manchmal Sondervollmachten, die es ihnen ermöglichten, Bischöfe einzusetzen und zu konsekrieren. Wahlverbote wurden besonders von Innocenz IV. und Alexander IV. angewandt, und Martin IV. hat sich anlässlich der Sizilischen Vesper die Besetzung der Bistümer mit einer Generalreservation vorbehalten.

Das Literatur- und Quellenverzeichnis bietet nur eine Auswahl. Unentbehrlich für die Erschließung des speziellen Teils ist das Personen-, Orts- und Sachregister. Genauere Angaben über Land, Provinz und dgl. fehlen allerdings bei den einzelnen Orten. Zu bemerken ist noch, daß S. 322 Anm. 2 von Runciman, *The Sicilian Vespers* und S. 428 von Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* jeweils nur die deutschen Übersetzungen zitiert werden. Das ändert jedoch nichts an der Bedeutung dieser grundlegenden Arbeit, die jeder, der sich mit Kirchengeschichte im 13. Jahrhundert beschäftigt, zu Rate ziehen sollte.

Frankfurt/Main

Horst Enzensberger

Karlheinz Blaschke – Walther Haupt – Heinz Wiessner: *Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meissen, Merseburg und Naumburg um 1500*. Weimar (Hermann Böhlau Nachfolger) 1969. 104 S., 15 Karten, geb. DM. 28.50.

Die bekannte These des 19. Jahrhunderts von der Kongruenz politischer und kirchlicher Grenzen (z. B. Gau = Archidiakonat oder Dekanat) wurde unbesehen auch für die Diözesen Meissen, Naumburg und Merseburg übernommen. Schon die Tatsache, daß es sich hier um altes sorbisches Siedlungsgebiet handelt, wäre hinreichend Grund zur Vorsicht gewesen; erst im 12. und 13. Jahrhundert erfaßte die deutsche Kolonisation das heutige Sachsen. Die hierbei entstehenden politischen Einheiten entsprachen keineswegs jenen, die später der historischen Konstruktion zu Grunde lagen. Auch hätte auffallen müssen, daß den drei Diözesen eine einheitliche Untergliederung fehlte und dies, obwohl die benachbarten Sprengel bei ungefähr gleichen Voraussetzungen entstanden waren.

Um jedoch exakt beweisen zu können, daß die eingangs zitierte These falsch ist bzw. nur mit großen Abstrichen für einen Teil der Grenzen gilt, mußten zunächst die notwendigen kartographischen Voraussetzungen geschaffen werden. Als Grundlage dienten die Verhältnisse um 1500, die aus Bistumsmatrikeln oder dergleichen rekonstruiert wurden. Man war auf solche relativ „jungen“ Quellen angewiesen, da es aus der vorausliegenden Zeit keine Register der ganzen Großsprengel, sondern lediglich Einzelnotizen gibt. Methodisch glaubten die Verfasser diesen Weg verantworten zu können, da die kirchlichen Grenzen im Mittelalter aus fiskalischen und benefizialrechtlichen Gründen nur selten geändert wurden. (Erwähnenswert ist, daß in der Meißner Bistumsmatrikel von 1495 die nachweisbaren Verschiebungen der vorausgehenden Jahrzehnte nur zu einem Teil aufgenommen sind und das Verzeichnis deshalb gelegentlich ältere Verhältnisse bietet).

Bei den genannten Bistümern kann erst relativ spät (12./13. Jahrhundert) von Grenzen gesprochen werden. Zuvor waren die Bischofssitze lediglich „Stützpunkte“ gewesen, die wie Siedlunginseln in waldreicher Umgebung lagen. Erst durch die intensive deutsche Kolonisation wurde es notwendig, die bischöfliche Jurisdiktion auch territorial schärfer abzugrenzen.

Für die Gliederung in Archidiakonate lassen sich keine einheitlichen Prinzipien feststellen. Schon in der Größe bestehen beachtliche Unterschiede. Besonders deutlich wird dies bei Meißen; hier stehen zwei großflächigen Archidiakonaten im Osten sieben kleine Sprengel im Westen gegenüber. Teilweise waren natürliche Gegebenheiten (Waldkämme, Wasserscheiden) die Faktoren der Grenzbildung; gelegentlich scheint man aber „rational“, d. h. gleichsam mit dem Lineal, ohne Rücksicht auf geographische Gegebenheiten, gegliedert zu haben.

Auch die Einteilung der Archidiakonate in „Sedes“ (Landdekanate, Erzpriestersprengel) ist nicht einheitlich. Bei manchen der kleineren Archidiakonaten wurde auf eine Untergliederung überhaupt verzichtet. Gelegentlich zeigt sich ein Anlehnen an landschaftsbedingte Grenzen; bei zahlreichen Dekanaten ist dies jedoch unwahrscheinlich.

Beim tragenden Element der kirchlichen Verfassung, den Pfarreien, läßt sich weithin eine Kongruenz zwischen herrschaftlichem und kirchlichem Verband feststellen, eine Beobachtung, die keineswegs ungewöhnlich ist. Das Eigenkirchensystem als Hintergrund wird deutlich. Neben den „Herrschaftspfarrreien“ lagen hier aber zahlreiche „Siedlerpfarreien“, die im Ausbauland ohne Zutun der Herrschaft von den Kolonisten errichtet worden waren.

Leider sind die beigegeführten 15 Karten technisch ungenügend (Schwarz-Weiß-Druck auf ungeleimtem Papier). Die drei Verfasser (Archivare in Görlitz, Dresden und Weimar) wußten um diesen Mangel, konnten ihn aber nicht abstellen: „Die moderne Kartentechnik kann ausgezeichnete Erzeugnisse hervorbringen, wenn entsprechende Mittel zur wirtschaftlichen Stützung vorhanden sind. Wo dies nicht der Fall ist, kommt die alte Einheit von gedanklicher und handwerklicher Arbeit wieder zu ihrem Recht, indem der wissenschaftliche Bearbeiter selbst die Zeichenfeder in die Hand nimmt“. Vielleicht verdient dieser Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen „Grundlagenforschung“, unter schwierigen Verhältnissen aus Liebe zur Sache entstanden, gerade deshalb unsere Anerkennung.

Tübingen

R. Reinhardt

## Reformation

Uwe Schnell: Die homiletische Theorie Philipp Melanchthons  
(= Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums Bd. XX). Berlin/  
Hamburg (Lutherisches Verlagshaus) 1968. 180 S., kart. DM 25.-.

Die Arbeit – eine von der Theologischen Fakultät der Rostocker Universität 1965 angenommene Inauguraldissertation – liefert die erste Monographie zur Homiletik des Praeceptor Germaniae und kommt damit einem merkwürdigerweise erst neuerdings empfundenen Desiderat der Forschung nach. Eine Skizze der „bisherigen Urteile über Melanchthons homiletische Theorie“ (161–167) weist auf wichtige Ursachen der etwas beschämenden Unerforschtheit der Predigtlehre des Reformators hin: Obwohl man durchaus wußte, daß Melanchthon die lutherische Homiletik im 16. und 17. Jh. maßgeblich geprägt hatte, begnügte man sich damit, seine eigene homiletische Theorie aus seinen „Elementorum Rhetorices libri duo“ von 1531 abzuleiten und Melanchthon als den Begründer einer einseitigen Auslieferung der Predigtlehre an die humanistische Rhetorik und einer Verengung der Predigt auf die doctrina anzusehen. Diese bis in die neuesten Darstellungen der Geschichte der Homiletik herrschende Ansicht ist um so verwunderlicher, als 1929 P. Drews und F. Chors vier neu entdeckte Arbeiten Melanchthons zur Homiletik herausgaben (Supplementa Melanchthoniana V/II, Nachdruck Frankfurt 1968), die eine Revision jener Sicht ermöglichten. Schnell unternimmt es nun, „ein Bild der Homiletik Melanchthons zu zeichnen, das dank der heute umfangreicheren Quellenlage diesem Reformator gerechter werden kann als die bisherigen Darstellungen“ (8).